

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 5-6

Greifswald, den 20. Juni 2000

2000

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Schulpraktikum der Vikarinnen und Vikare in der Mecklenburgischen und Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. April 2000	66	C. Personalmeldungen	79
Nr. 2) Anlagen zum Beschluss 56/99 der ARK vom 16. September 1999	66	D. Freie Stellen	79
Nr. 3) Satzung des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Ev. Kirche e. V. Satzung des Diakonievereins „Johann Hinrich Wichern“ e. V. Greifswald	70	E. Weitere Hinweise	
Nr. 4) Kirchengesetz über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pom. Ev. Kirche	78	Nr. 6) Pfingstbotschaft 2000 des Ökumenischen Rates der Kirchen	81
Nr. 5) Prädikantenordnung	78	Nr. 7) Ausschreibung des Hanna-Jursch-Preises der EKD	82
		Nr. 8) Reformierter Convict. Halle	83
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	83

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Schulpraktikum der Vikarinnen und Vikare in der Mecklenburgischen und Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. April 2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 15.5.2000
Das Konsistorium

D I/Nx. 250 - 6.2. - 2/00

Nachstehend veröffentlichen wir die „Gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Schulpraktikum der Vikarinnen und Vikare in der Mecklenburgischen und der Pommerschen Evangelischen Kirche“ vom 4. April 2000.

Für das Konsistorium
gez. Dr. Nixdorf

GEMEINSAME AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG ZUM SCHULPRAKTIKUM DER VIKARINNEN UND VIKARE IN DER MECKLENBURGISCHEN UND DER POMMERSCHEN KIRCHE

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck:

Das Schulpraktikum mit erfolgreich absolvierter Lehrprobe soll zukünftige Pfarrereinnen und Pfarrer zur qualifizierten Erteilung schulischen Religionsunterrichts befähigen.

1.2. Verantwortung:

Die Verantwortung für die Durchführung der Schulpraktika liegt bei den Theologisch-Pädagogischen Instituten der beiden Kirchen in möglichst enger Kooperation mit dem LISA.

1.3. Teilnehmer:

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Erste Theologische Examen als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an theologischen und religionspädagogischen Lehrveranstaltungen der besuchten Hochschulen sowie die Zulassung zum Vikariat.

2. Teil Ausbildung

2.1. Dauer und Ausbildungsteile:

- 30 Std. Blockseminar mit Gruppenhospitationen (Annäherung an den Arbeitsplatz Schule, Einführung in das Schulsystem, Einführung in die Hospitation)
- 48 Std. Praxisbegleitung, Didaktik und Methodik an 8 Studientagen
- 160 Std. mentorierte Schulpraxis in 16 Wochen, davon 64 Stunden selbständig erteilter Religionsunterricht.
Jede Vikarin / Jeder Vikar wird mindestens zweimal durch die zuständigen Kursleiter des TPI anospitiert.
Zusätzliche Hospitationen durch die Studienleiter des LISA sind unbedingt anzustreben.

3. Teil Prüfungsordnung

3.1. Zweck der Prüfung:

Die Prüfung soll die Befähigung der Vikarin/des Vikars zur Erteilung qualifizierten schulischen Religionsunterrichts nachweisen.

3.2. Durchführung:

Zuständig für die Durchführung der Prüfung sind die Theologisch-Pädagogischen Institute der Kirchen und das LISA.

3.3. Prüfungsausschuss:

Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter des LISA und der Landeskirche (Mecklenburg) bzw. des TPI (Pommern). Der Praktikumsmentor und ein Vertreter der Schulleitung sollten als Gäste ebenso an der Prüfung teilnehmen wie der Kursleiter, sofern er nicht Prüfer ist.

3.4. Prüfungsteile:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Für den praktischen Teil, eine erteilte Unterrichtsstunde von 45 Minuten, ist ein ausführlicher Unterrichtsentwurf vorzulegen. Der theoretische Teil umfasst die Analyse der gehaltenen Stunde unter fachwissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Gesichtspunkten. Die Prüfung wird benotet.

3.5. Mitteilung des Prüfungsergebnisses:

Das Prüfungsergebnis wird direkt im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

3.6. Wiederholung der Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich.

4. Teil Schlussbestimmungen

4.1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird im Einvernehmen mit dem LISA gestaltet und verabschiedet.

4.2. Näheres regeln die Ordnungen der Mecklenburgischen und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

gez. Harder
Konsistorium der Greifswald, den 4. 4.2000
Pommerschen Evangelischen Kirche

Nr. 2) Anlagen zum Beschluss 56/99 der ARK vom 16. September 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 13.6.2000
D II/3 201 - 3 - 2/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Anlage zum Beschluss 56/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. September 1999.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Anlage zum Beschluss 56/99
der ARK vom 16. September 1999

Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO.

(3) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen.

vom 1. Juli 2000 an:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X und IX b	um 8,65 DM	um 43,25 DM
IX a	um 8,65 DM	um 34,60 DM
VIII	um 8,65 DM	um 25,95 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(4) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

(5) Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO) beträgt vom 1. Juli 2000 an:

in Vergütungsgruppe		in Vergütungsgruppe	
X	14,34 DM	H 1	14,22 DM
IX b	15,10 DM	H 1 a	14,54 DM
IX a	15,39 DM	H 2	14,86 DM
VIII	15,97 DM	H 2 a	15,19 DM
VII	17,01 DM	H 3	15,53 DM
VI a/b	18,12 DM	H 3a	15,88 DM
V c	19,53 DM	H 4	16,23 DM
V a/b	21,38 DM	H 4 a	16,59 DM
IV b	23,14 DM	H 5	16,96 DM
IV a	25,13 DM	H 5 a	17,34 DM
III	27,31 DM	H 6	17,72 DM
II b	28,72 DM	H 6 a	18,12 DM
II a	30,25 DM	H 7	18,52 DM
I b	33,03 DM	H 7 a	18,93 DM
I a	35,90 DM	H 8	19,35 DM
I	39,17 DM	H 8 a	19,79 DM
		H 9	20,22 DM

II. Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:	vom 1. Juli 2000 an	DM
in den Vergütungsgruppen X - IX a		141,06
in den Vergütungsgruppen VIII - V c		166,61
in den Vergütungsgruppen V b - II a		177,71
in den Vergütungsgruppen I b - I		66,63

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

(2) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von 38,25 DM monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 38,25 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

(3) Die Zulagen nach den Nr. 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend. Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

III. KAVO

Die in der KAVO (§§ 33a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

§ 33 a Absatz 1	Wechselschichtzulage	173,- DM
§ 33 a Absatz 2	Unterabsatz 2 Schichtzulage	
	Unterabsatz 1 Buchstabe a	103,80 DM
	Unterabsatz 1 Buchstabe b	
	Doppelbuchstabe aa	77,85 DM
	Doppelbuchstabe bb	60,55 DM
§ 35 Absatz 1 Buchstabe e	für Nacharbeit	2,16 DM
§ 35 Absatz 1 Buchstabe f	für Arbeit an Samstagen	1,08 DM

IV. Praktikantenregelung

(1) In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Juli 2000 an:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter Sozialpädagogin, Sozialpädagoge Heilpädagogin, Heilpädagoge	2.160,26	104,84
Erzieherin, Erzieher Altenpflegerin, Altenpfleger	1.836,07	99,90
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.754,13	99,90

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. A KAVO)
gültig ab 1. Juli 2000

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Lebensjahr
(monatlich in DM)

Verg.-Grupp	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		4.669,96	4.923,10	5.176,32	5.429,50	5.682,71	5.935,93	6.189,08	6.442,29	6.695,45	6.948,67	7.201,87	7.455,05	7.708,21	
I a		4.304,46	4.501,24	4.697,92	4.894,67	5.091,42	5.288,18	5.484,97	5.681,67	5.878,42	6.075,17	6.271,96	6.468,66	6.657,31	
I b		3.826,70	4.015,85	4.205,00	4.394,13	4.583,27	4.772,42	4.961,56	5.150,70	5.339,86	5.528,98	5.718,13	5.907,27	6.095,97	
II a		3.391,97	3.565,69	3.739,48	3.913,16	4.086,89	4.260,64	4.434,35	4.608,11	4.781,82	4.955,61	5.129,33	5.302,97		
II b		3.162,69	3.321,02	3.479,38	3.637,77	3.796,16	3.954,53	4.112,91	4.271,28	4.429,65	4.588,06	4.746,39	4.815,59		
III	3.014,58	3.162,69	3.310,75	3.458,86	3.606,97	3.755,08	3.903,19	4.051,26	4.199,36	4.347,47	4.495,61	4.643,71	4.784,57		
IV a	2.732,66	2.868,20	3.003,70	3.139,21	3.274,73	3.410,24	3.545,75	3.681,27	3.816,80	3.952,31	4.087,83	4.223,38	4.357,01		
IV b	2.498,59	2.606,12	2.713,59	2.821,10	2.928,55	3.036,07	3.143,57	3.251,08	3.358,58	3.466,06	3.573,57	3.681,06	3.695,36		
V a	2.209,33	2.294,49	2.379,63	2.471,64	2.566,12	2.660,64	2.755,17	2.849,67	2.944,21	3.038,71	3.133,24	3.227,75	3.315,55		
V b	2.209,33	2.294,49	2.379,63	2.471,64	2.566,12	2.660,64	2.755,17	2.849,67	2.944,21	3.038,71	3.133,24	3.227,75	3.234,30		
V c	2.088,44	2.165,19	2.242,04	2.322,64	2.403,25	2.487,26	2.576,66	2.666,16	2.755,58	2.845,02	2.933,31	0,00	0,00		
VI a	1.977,71	2.037,04	2.096,32	2.155,66	2.214,92	2.276,01	2.338,29	2.400,56	2.463,94	2.533,07	2.602,16	2.671,32	2.740,41	2.809,57	2.868,83
VI b	1.977,71	2.037,04	2.096,32	2.155,66	2.214,92	2.276,01	2.338,29	2.400,56	2.463,94	2.533,07	2.602,16	2.656,26			
VII	1.832,21	1.880,36	1.928,55	1.976,71	2.024,90	2.073,05	2.121,20	2.169,42	2.217,57	2.267,04	2.317,66	2.354,17			
VIII	1.694,97	1.738,99	1.783,09	1.827,11	1.871,19	1.915,23	1.959,33	2.003,37	2.047,43	2.080,16					
IX a	1.639,50	1.683,32	1.727,13	1.770,93	1.814,72	1.858,51	1.902,29	1.946,10	1.989,78						
IX b	1.578,05	1.618,04	1.657,99	1.697,95	1.737,92	1.777,91	1.817,88	1.857,84	1.891,64						
X	1.465,32	1.505,29	1.545,30	1.585,24	1.625,22	1.665,18	1.705,15	1.745,15	1.785,08						

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)
gültig ab 1. Juli 2000

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)					
2.304,74	2.181,07	2.064,41	2.017,26	1.965,03	1.869,21

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. B KAVO)
gültig ab 1. Juli 2000
Lohnstufe

Lohngruppe	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
H 9	3.518,61 DM	3.574,92 DM	3.632,09 DM	3.690,20 DM	3.749,26 DM	3.809,24 DM	3.870,17 DM	3.932,12 DM
H 8 a	3.442,86 DM	3.497,94 DM	3.553,90 DM	3.610,75 DM	3.668,53 DM	3.727,22 DM	3.786,87 DM	3.847,46 DM
H 8	3.367,10 DM	3.420,95 DM	3.475,70 DM	3.531,29 DM	3.587,80 DM	3.645,22 DM	3.703,54 DM	3.762,80 DM
H 7 a	3.294,61 DM	3.347,32 DM	3.400,88 DM	3.455,27 DM	3.510,55 DM	3.566,72 DM	3.623,80 DM	3.681,78 DM
H 7	3.222,09 DM	3.273,64 DM	3.326,01 DM	3.379,23 DM	3.433,30 DM	3.488,23 DM	3.544,03 DM	3.600,76 DM
H 6 a	3.152,72 DM	3.203,16 DM	3.254,42 DM	3.306,47 DM	3.359,39 DM	3.413,13 DM	3.467,72 DM	3.523,23 DM
H 6	3.083,34 DM	3.132,67 DM	3.182,79 DM	3.233,72 DM	3.285,45 DM	3.338,03 DM	3.391,43 DM	3.445,72 DM
H 5 a	3.016,95 DM	3.065,22 DM	3.114,27 DM	3.164,11 DM	3.214,73 DM	3.266,17 DM	3.318,41 DM	3.371,52 DM
H 5	2.950,56 DM	2.997,77 DM	3.045,73 DM	3.094,48 DM	3.143,98 DM	3.194,30 DM	3.245,40 DM	3.297,32 DM
H 4 a	2.887,05 DM	2.933,24 DM	2.980,16 DM	3.027,85 DM	3.076,29 DM	3.125,50 DM	3.175,50 DM	3.226,33 DM
H 4	2.823,51 DM	2.868,69 DM	2.914,58 DM	2.961,22 DM	3.008,60 DM	3.056,74 DM	3.105,63 DM	3.155,32 DM
H 3 a	2.762,72 DM	2.806,91 DM	2.851,84 DM	2.897,45 DM	2.943,82 DM	2.990,91 DM	3.038,79 DM	3.087,38 DM
H 3	2.701,93 DM	2.745,16 DM	2.789,07 DM	2.833,70 DM	2.879,06 DM	2.925,10 DM	2.971,92 DM	3.019,45 DM
H 2 a	2.643,76 DM	2.686,04 DM	2.729,03 DM	2.772,68 DM	2.817,05 DM	2.862,12 DM	2.907,91 DM	2.954,45 DM
H 2	2.585,58 DM	2.626,92 DM	2.668,97 DM	2.711,68 DM	2.755,06 DM	2.799,14 DM	2.843,94 DM	2.889,43 DM
H 1 a	2.529,90 DM	2.570,37 DM	2.611,51 DM	2.653,29 DM	2.695,76 DM	2.738,88 DM	2.782,70 DM	2.827,22 DM
H 1	2.474,24 DM	2.513,82 DM	2.554,04 DM	2.594,90 DM	2.636,41 DM	2.678,61 DM	2.721,46 DM	2.765,01 DM

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anhang 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
(monatlich in DM)
gültig ab 1. Juli 2000

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 129 Abschn. B Abs. 5 KAVO)
I b	I bis II b	876,53 DM	1.042,27 DM	1.182,71 DM	82,87 DM
I c	III bis V a/b	778,99 DM	944,74 DM	1.085,18 DM	82,87 DM
II	V c bis X	733,75 DM	891,66 DM	1.032,10 DM	78,95 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 140,44 DM.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12.12.1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	8,65 DM	43,25 DM
IX a	8,65 DM	34,60 DM
VIII	8,65 DM	25,95 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 a KAVO)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Juli 2000

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
140,44DM	280,88 DM	421,32 DM	561,76 DM	702,20 DM	842,64 DM

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 140,44 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das 1. zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
- Gruppen H 1, 1 a und H 2	8,65 DM	43,25 DM
- Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,65 DM	34,60 DM
- Gruppe H 4	8,65 DM	25,95 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Nr. 3) Satzung des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Ev. Kirche e. V.
Satzung des Diakonievereins „Johann Hinrich Wichern“ e. V. Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

II/1 366-1 - 13/00

Nachstehend werden veröffentlicht:

- die Satzung des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. (somit wird die Satzung vom 16.11.1990 - ABI. 10/96 aufgehoben) und
- die Satzung des Diakonievereins „Johann Hinrich Wichern“ e. V.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Diakonisches Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V.

Satzung

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Das Diakonische Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Diakonische Werk - Landesverband - in der Pommerschen Kirche e. V. die folgende Ordnung:

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk - Landesverband - in der Pommerschen Kirche e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Das Diakonische Werk dient einer einheitlichen Ausrichtung der diakonischen Arbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Das Diakonische Werk wird als Werk der Kirche und als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege tätig.
- (2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die kirchliche, diakonische und missionarische Ausrichtung der Mitglieder zu fördern, ihre Arbeit zusammenzufassen und zu unterstützen, zu gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit anzuregen, eine Planung ihrer Arbeit anzustreben und gemeinsame Aufgaben aufzugreifen;
 - b) die Mitglieder bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu betreuen und zu beraten sowie Unterstützung zu geben;
 - c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Diakonie zu fördern;
 - d) die Diakonie gegenüber kirchlichen und staatlichen Körperschaften, dem Diakonischen Werk der EKD sowie bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu vertreten;
 - e) in besonderen Notsituationen diakonischen Einsatz zu leisten;
 - f) bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen mitzuwirken.

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen.

- (3) Das Diakonische Werk unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsstelle.
- (4) Das Diakonische Werk kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen.

§ 3**Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit**

- (1) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Das Diakonische Werk gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

§ 4**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können werden
 - a) die Pommersche Evangelische Kirche;
 - b) Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche;
 - c) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform;
 - d) freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) angehören.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder sich dem diakonisch-missionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen, sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung bereit erklären und die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig und kirchlich im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung.
- (5) Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen.

- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

- (7) Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.

- (8) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitglieder haben die Diakonie und ihre Aufgaben zu fördern und das diakonische Anliegen zu stärken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) in ihren Satzungen die Zugehörigkeit zum Verein nachzuweisen;
 - b) ihre Satzung dem Verein in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Satzungsänderungen mitzuteilen;
 - c) die Tagesordnung ihrer Mitgliederversammlungen fristgerecht dem Vorstand des Diakonischen Werkes als Einladung zu übermitteln und dem Vorstand die Möglichkeit zu Meinungsäußerungen in der Mitgliederversammlung zu geben;
 - d) die von der Diakonischen Konferenz der Pommerschen Evangelischen Kirche beschlossenen Richtlinien und Grundsätze zu beachten;
 - e) in der Regel das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der für die Mitglieder des Vereins geltenden Fassung, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD oder die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung anzuwenden;
 - f) einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Fälligkeit und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
 - g) ihre Jahresabschlüsse regelmäßig - mindestens alle zwei Jahre - von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, soweit sie nicht kirchenamtlicher Rechnungsprüfung unterliegen;
 - h) zu erwartende oder vorliegende wirtschaftliche Schwierigkeiten, insbesondere hohe Fehlbeträge dem Verwaltungsrat und dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Alle Mitglieder haben den Vorstand über ihre Planungen für die vom Verein wahrzunehmende diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sind an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.

(5) Die rechtliche Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Verwaltungsrat;
der Vorstand.

(2) Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. angehört.

(3) Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Beziehung nach vertraulich sind.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendung aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages, soweit sie keine kirchliche Besoldung erhalten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter mit jeweils einer Stimme vertreten. Jedes ordentliche Mitglied soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung der bevollmächtigten Vertreterin oder des bevollmächtigten Vertreters benennen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der vom Verwaltungsrat aufgestellten Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei deren oder dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden oder dem Vor-

sitzenden des Verwaltungsrates schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Arbeit des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes zu wählen und abzurufen;
- b) den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes und den vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss entgegenzunehmen;
- c) den Verwaltungsrat und den Vorstand zu entlasten;
- d) die Fälligkeit und die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen;
- e) Die Vertreter des Diakonischen Werkes für die Diakonische Konferenz zu wählen;
- f) die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Aufgaben des Diakonischen Werkes zu beschließen;
- g) die Satzung zu ändern;
- h) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, über die Änderung des Satzungszweckes, über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes, über den Ausschluss eines Mitgliedes und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.

Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungsart enthält. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden. Wird binnen vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten, sachkundigen Mitgliedern.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

(2) Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
- a) Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
 - b) den vom Vorstand aufgestellte Wirtschafts- und Stellenplan zu genehmigen;
 - c) eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen und zu ändern;
 - d) über die in der Geschäftsordnung bezeichneten zustimmungspflichtigen Geschäfte zu beraten und zu beschließen;
 - e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
 - f) dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einzuwilligen;
 - g) den geprüften Jahresabschluss festzustellen;
 - h) eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu wählen;
 - i) die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - j) Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - k) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beraten und zu beschließen;
 - l) Verbindung zur Diakonischen Konferenz zu halten, insbesondere zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Berufung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers durch die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines stets die oder der von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche berufene Landespfarrerin oder Landespfarrer für Diakonie ist. Die genauen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Nach Ablauf von fünf Jahren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Wiederberufung. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederberufung ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein

vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 14

Fachausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes können entsprechend den Fachverbänden im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD Fachausschüsse gebildet werden. Die Geschäftsführung der Fachausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle in Greifswald.

(2) Die Fachausschüsse geben sich eine Ordnung. Sie sind verpflichtet, nur Mitglieder aufzunehmen, die auch Mitglieder des Diakonischen Werkes sind und ihre Aufgaben in enger Fühlung mit den Organen des Diakonischen Werkes durchführen.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Diakonischen Konferenz der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Pommersche Evangelische Kirche, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 13.12.1999

gez.: Unterschriften

Die vorstehende Fassung wurde von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß Beschluss vom 25. Februar 2000 bestätigt.

Berger
Bischof

L.S.

Diakonieverein „Johann Hinrich Wichern“ e. V.

Satzung

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Der Diakonieverein weiß sich diesem Auftrag verpflichtet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Johann Hinrich Wichern“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zeichen des Diakonievereins ist das Kronenkreuz.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist vor allem auf folgenden Aufgabengebieten tätig:
 - a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 - b) ambulante teilstationäre und stationäre Alten- und Krankenpflege und -hilfe sowie Hilfe für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige;
 - c) psycho-soziale Beratung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen;
 - d) Förderung der Selbsthilfe.

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt. Die Einstellung bestehen-

der Aufgabengebiete bedarf ebenfalls eines Beschlusses des Verwaltungsrates.

(2) Der Verein erstellt, unterhält und betreibt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste.

(3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen, betreiben oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch kein sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes - Landesverband in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) die Pommersche Evangelische Kirche;
 - b) Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche;
 - c) Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke unbeschadet ihrer Rechtsform.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung.
- (4) Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen oder ihren Beitragspflichten nicht nachkommen.

(6) Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.

(7) Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder haben die Diakonie und ihre Aufgaben zu fördern und das diakonische Anliegen zu stärken.

(2) Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins müssen, alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Mitglied der Evangelischen Kirche sein, zumindest müssen sie aber einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ (ACK) ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.

§ 6

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Verwaltungsrat;
der Vorstand.

(2) Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

(3) Vereinmitglieder sowie Mitarbeiter von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch einen bevollmächtigten Vertreter mit jeweils einer Stimme vertreten. Jedes ordentliche Mitglied soll einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des bevollmächtigten Vertreters benennen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Ergänzend gilt hierbei das Verfahren nach § 14 Ziffer 1.

Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter sowie von ei-

nem Vereinmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten, sachkundigen Personen.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Stellenplans;
- c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung bezeichneten zustimmungspflichtigen Geschäfte;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
- i) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- j) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- k) die Anstellung und Entlassung von Bereichsleitern auf Vorschlag des Vorstandes;
- l) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- m) Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, von denen eine stets für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig und dazu befähigt sein soll. Die genauen Aufgaben des Vorstandes sowie

die Aufgabenverteilung bei zwei Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf oder sieben Jahren berufen. Nach Ablauf von vier oder sechs Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederberufung ist zulässig. Die Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist stets alleinvertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins, und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Pommersche Evangelische Kirche, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Übergangsregelung

Die vorgesehenen Organe sind unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung zu wählen. Bis zur Bildung dieser Organe nehmen die

ehrenamtlichen Mitglieder des bisherigen Vorstandes die Funktion des Verwaltungsrates wahr. Der bisherige Geschäftsführer und der bisherige Landespfarrer nehmen die Funktion des Vorstandes wahr.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 12. November 1999

Die vorstehende Fassung wurde von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß Beschluss vom 25. Februar 2000 bestätigt.

Berger

Bischof

L.S.

Nr. 4) Kirchengesetz über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pom. Ev. Kirche

EK
D I/N 396 - 9/00

Greifswald, 14.6. 2000

Bei dem im Amtsblatt 12/99 auf Seite 177 veröffentlichten Kirchengesetz über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) ist ein Druckfehler unterlaufen. In der 2. Zeile von § 4 muss es richtigerweise heißen: „im Gottesdienstbuch“ (statt im „Gottesdienst“).

Wir bitten, die Berichtigung im Amtsblatt vorzunehmen.

gez. Harder
Kons.-Präsident

Nr. 5) Prädikantenordnung

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
D I/Nx. 304 - 3 - 5/00

Greifswald, 9.6.2000

Nachfolgend wird die vom Kollegium beschlossene Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung) veröffentlicht.

gez.: Harder

Ordnung über die Zulassung zum Predigtamt (Prädikantenordnung)

Gemäß Artikel 41 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche können besonders befähigte und vorgebildete Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegliederates durch das Konsistorium widerruflich zum Predigtamt zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach folgender Ordnung:

(1) Das Konsistorium kann neben denen, die als Pfarrerin oder Pfarrer zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen sind (Art. 13 Abs. 1 KO) geeignete Gemeindeglieder zum Predigtamt zulassen. Die so zugelassenen, die den Titel „Prädikant/in“ führen, haben Anteil an dem Auftrag der Kirche Jesu Christi, das Evangelium möglichst vielen Menschen nahe zu bringen.

(2) Die Zulassung zum Predigtamt setzt einen Antrag des Gemeindegliederates voraus, in der der Predigtamt ausgeübt werden soll.

(3) Die Zulassung zum Predigtamt wird in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Prädikantin oder der Prädikant wird in einem Gottesdienst für diesen Auftrag gesegnet. Prädikantin und Prädikant sind darauf angewiesen, dass die Gemeinde ihren Dienst annimmt und mit ihrer Fürbitte trägt.

(4) Die Zulassung zum Predigtamt ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

4.1. Die für die Zulassung vorgeschlagenen müssen zum Ältestenamt befähigt sein, Art. 44 KO.

4.2. Es sind ausreichende biblisch-theologische, homiletische und liturgische Kenntnisse nachzuweisen. Nachweise können die erfolgreiche Teilnahme an einem kirchlichen Fernunterricht, eine vergleichbare Ausbildung für freie Wortverkündigung und die bestandene 1. Theologische Prüfung sein.

(5) Der zu begründende Antrag des Gemeindegliederates ist zusammen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf des vorgeschlagenen beim Konsistorium einzureichen. Dem Antrag ist das Manuskript einer selbstverfassten Predigt und ein Gottesdienstentwurf des vorgeschlagenen beizufügen. Außerdem ist eine Stellungnahme des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises einzureichen, in dem der Predigtamt wahrgenommen werden soll.

5.1. Die vorgeschlagenen haben einen Gottesdienst zu halten, in dem die eingerichtete Predigt gehalten wird. Die Superintendentin oder der Superintendent nehmen an dem Gottesdienst teil und reichen eine schriftliche Stellungnahme zu Predigt und Leitung des Gottesdienstes an das Konsistorium ein.

5.2. Die Zulassung zum Predigtamt wird widerruflich erteilt.

(6) Die Prädikanten/innen werden regelmäßig zu Seminaren eingeladen, auf denen bisherige Erfahrungen bedacht und die biblisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Kenntnisse vertieft werden. Die Teilnahme an diesen Kursen ist alle zwei Jahre Pflicht. Verantwortlich für die Kurse ist das Konsistorium. Eine Zusammenarbeit hierbei mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist anzustreben. Die Kosten für die Kurse trägt die Landeskirche

unter Beteiligung derjenigen Kirchengemeinden, für die die Zulassung zum Predigtamt erteilt worden ist.

(7) Werden Umstände bekannt, die eine Weiterführung der Zulassung zum Predigtamt beeinträchtigen, oder sind die Voraussetzung nach 4.1. nicht mehr gegeben, teilt die Kirchengemeinde und der/die zuständige Superintendent/in dies dem Konsistorium mit, das gegebenenfalls die Zulassung widerruft.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Berufung:

Frau Pfarrerin Marlies Richter, Stralsund, mit Wirkung vom 1. Juli 2000 für die Dauer von sechs Jahren zur Leiterin des Ev. Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern

D. Freie Stellen

Pfarrstellenausschreibung St. Jakobi/Heilgeist II in Stralsund

In der Hansestadt Stralsund wird die pfarramtliche Arbeit zunehmend im Verband mit anderen Stadtkirchengemeinden gedacht und organisiert. Über die kirchliche Arbeit in Stralsund ist mehr zu erfahren im Internet unter der Adresse: www.kirche-stralsund.de.

Die Pfarrstelle Jakobi/Heilgeist II Stralsund im Umfang von 100% ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Gemeindeverband Heilgeist, der auch die Gemeinden Friedenskirche und Voigdehagen umfasst, hat 2000 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle Frieden/Voigdehagen ist durch einen Pfarrer mit einem Anstellungsverhältnis von 50% Gemeindegewalt und 50% Gefängnissozialarbeit in der JVA Stralsund besetzt.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Gemeindegewalt. Sie oder er möchte neben einer lebhaften Gottesdienstgestaltung unter Einbeziehung der Gemeindepotentiale bereit sein:

- zur Seelsorge in Hausbesuchen und Gesprächen
- zur Begleitung des gemeindeeigenen Kindergartens, der im vergangenen Jahr sein 70. Gründungsjahr feierte und guten Zuspruch genießt
- für die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen
- zur Gemeindegewalt für Junge und Alte
- einen monatlichen Gottesdienst im Altenheim anzubieten
- die Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarrern und -gemeinden sowie im Stadtkonvent fortzusetzen.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwarten ein engagierter Gemeindegliederates und ein entwicklungsfähiges Gemeindeleben. Kirchenmusikalisch und Katechetisch ist die Gemeinde versorgt.

Es steht eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindebereich (Frankendamm) zur Verfügung. Stralsund hat ein umfangreiches Schulangebot.

Seit vielen Jahren ist die baulich instandgesetzte und beheizbare Heilgeistkirche neben der Gemeindekirche auch Stätte für übergemeindliche Begegnungen in der Ökumene, Allianz und im Arbeitskreis „Kirche und Judentum“.

Für die Kirchenbaustelle „St. Jakobi“ muss zusammen mit den anderen Stadtgemeinden und der Landeskirche ein strukturelles Nutzungsmodell gefunden werden.

Ihre Bewerbung richten sie bitte bis zum 01.09. 2000 über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Superintendentur des Kirchenkreises Stralsund, Heilgeiststraße 64, 18439 Stralsund.

Zusätzliche Informationen können bei Pfarrer Ernst Filter unter 03831-270586 eingeholt werden

Pfarrstellenausschreibung Kirchengemeinde Wotenick

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wotenick ist im Umfang von 50% wiederzubetzen. Die Möglichkeit der Erweiterung des Stellenumfangs auf 100% durch Religionsunterricht ist gegeben. Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an der Verkündigung, am Besuchsdienst, vor allem aber sollte die Arbeit an der jungen Generation im Vordergrund stehen.

Zur Kirchengemeinde gehören 367 Gemeindeglieder bei vier Predigtstellen. Ein aktiver Gemeindekirchenrat leitet die Gemeinde und unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben.

Eine geräumige, renovierte und sonnige Pfarrwohnung (110m² - vier Zimmer, Küche, Bad) im vollsanierten Pfarrhaus kann sofort bezogen werden. Im Pfarrhaus stehen Gemeinderäume zur vielfältigen Nutzung zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium. Bewerbungen richten Sie deshalb bitte an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 01.07.2000.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Pastor Rolf Kneiße, Dorfstr. 44, 18513 Glewitz, Tel.: 038334/454.

Pfarrstellenausschreibung für eine 50%ige Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth

Die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Marien in Barth möchte die z. Z. freie 50%ige Pfarrstelle II zum frühestmöglichen Zeitpunkt besetzen.

Als Bewerber sollten Sie Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern besitzen, baulichen Fragen offen und sachkundig gegenüberstehen und sich in diesen und anderen Aufgaben mit der Amtsinhaberin der Pfarrstelle I ergänzen. Die Übernahme eines eigenen Seelsorgebereiches ist vorgesehen.

Die Kirchengemeinde Barth hat ca. 2000 Gemeindeglieder. Umfangreiche Aufgabengebiete wie Kindergarten, Kirchenmusik,

Christenlehre/ Jugendarbeit und Friedhof werden durch tüchtige Mitarbeiter(innen) bewältigt.

Unsere lebendige Gemeinde wird von einem aktiven Gemeindekirchenrat geleitet. Mit den anderen christlichen Gemeinden in Barth besteht eine gute Zusammenarbeit. Als besondere Herausforderung und Chance empfinden wir z. Z. die Beteiligung am Aufbau des Niederdeutschen Bibelzentrums in Barth.

Barth ist eine traditionsreiche alte Hafenstadt. Das Ostseebad Zingst mit seinem schönen Strand liegt nur 12 km entfernt. Viele Naturschönheiten befinden sich im Umfeld der Stadt. Barth hat ca. 10000 Einwohner und verfügt über alle Schulformen.

Selbstverständlich können wir Ihnen eine Wohnung in ruhiger Innenstadtlage, einschließlich Garten, bieten. Näheres zu Barth und unserer Kirche finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.EntdeckeMV.de/kirche-barth.htm>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.06.2000 über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 18461 Greifswald an den Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Marien Barth, Papenstraße 6, 18356 Barth.

Ausschreibung Superintendentur Kirchenkreis Demmin

Die Superintendentur des Kirchenkreises Demmin, Pommersche Ev. Kirche, ist zum 01.01.2001 wiederzubetzen. Gesucht wird ein/e Pfarrer/ in , der/die sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Dienst steht.

Der ländlich geprägte Kirchenkreis Demmin entstand im Zuge der Strukturreform 1996/97 aus den früheren Kirchenkreisen Altentreptow, Grimmen und Demmin und umfasst zurzeit 36 Pfarrstellen.

Dienstszitz der/ des Superintendentin/ en, die/ der ein Pfarramt bekleidet, ist die Kreisstadt Demmin.

Der/die Superintendent/in wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt und von der Kirchenleitung berufen. Eine befristete Berufung ist möglich.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/ 36, 17489 Greifswald. Auskünfte erteilt Herr Bischof Berger, Bahnhofstraße 35/ 36, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 55 47 10.

Die Bewerbungsfrist endet am 28.08.2000 (Datum des Posteingangs).

Pfarrstellenausschreibung Rothemühl

Die Pfarrstelle Rothemühl ist vakant und umgehend mit einer Pastorin/ einem Pastor wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindekirchenrates. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Rothemühl, Heinrichswalde, Wilhelmsburg und Neuensund. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100%.

Der Gemeindekirchenrat freut sich auf eine neue Pastorin/ einen neuen Pastor, die/ der mit den Menschen in unserer dörflichen und landschaftlich wunderbaren Umgebung die vielfältigen Formen der Gemeindegemeinschaft mitgestaltet, trägt und leitet. Ein geräumiges, 1997 restauriertes Pfarrhaus steht als Wohnung zur Verfügung.

Der Gemeindekirchenrat ist gewillt, aktiv und engagiert die Aufgaben in der Gemeindegemeinschaft mitzutragen.

Bewerbungen sind bis 30.06.2000 zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau Simone Radtke, Straße der Einheit 47, 17379 Eichhof.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des GKR (039778/ 2 04 76) oder Pastor Mantei (039778/ 2 04 22).

Pfarrstellenausschreibung St. Nikolai Kiel

In der Kirchgemeinde St. Nikolai zu Kiel im Kirchenkreis Kiel ist nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die 1. Pfarrstelle vakant und nach Ablauf der Regelvakanz spätestens zum 01.05.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die über 750 Jahre alte St.-Nikolai-Kirche steht im Zentrum der Kieler Altstadt. Im 2. Weltkrieg fast völlig zerstört und in den 50er Jahren wieder aufgebaut, geben ihr die unverkennbaren Narben des Krieges einen einzigartigen Charakter.

Die St.-Nikolai-Kirche ist Predigtstätte des Propstes, der die 2. Pfarrstelle innehat, und häufig Ort übergemeindlicher Gottesdienste sowie großer, in die ganze Stadt ausstrahlender Konzerte, vor allem des St.-Nikolai-Chores.

Von dem zukünftigen Stelleninhaber/ der zukünftigen Stelleninhaberin wird der pastorale Dienst in der Gemeinde (ca. 1800 Gemeindeglieder) und in der Citykirchen-Arbeit erwartet.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von seinem neuen Pastor/ seiner neuen Pastorin:

- Freude am gottesdienstlichen Leben in reicher liturgischer Tradition (2 Sonntagsgottesdienste)
- die Fähigkeit, in lebendiger Predigt einer kritisch, aufgeschlossenen Großstadtgemeinde das Evangelium zeitgemäß zu verkünden
- Freude, auf Menschen zuzugehen und ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln
- organisatorische und innovative Fähigkeiten in der Citykirchen-Arbeit.

Den neuen Pastor/ die neue Pastorin erwartet:

- ein aufgeschlossener, kooperationsbereiter Kirchenvorstand sowie engagierte Mitarbeiter (A-Musiker, Künstler, Gemeindegemeinderätin)
- das kulturelle Angebot einer Großstadt: Schulen aller Art, Theater, Konzerte, darüber hinaus die vielfältigen Anregungen einer Universitätsstadt
- ein Pastorat oder eine Dienstwohnung (in Abstimmung mit dem Bewerber/ der Bewerberin)

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Ingeborg

Voigt-Tschirschwitz, Tel.: 0431/71 22 18, sowie Herr Propst Knut Mackensen, Tel.: 0431/9060262 oder 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13.06.2000

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien mit Dienstsitz in London

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien sucht für die drei Deutschsprachigen Gemeinden Dietrich-Bonhoeffer (ev.-uniert), St. Albans/Luton (ev.-lutherisch) und St. Marien mit St. Georg (ev.-lutherisch) mit ihren Außengruppen zum **1. August 2001** für zunächst 6 Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London (Osthälfte) und erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden bis Brighton (Sussex) im Süden.

Unsere recht unterschiedlichen Gemeinden erwarten gut vorbereitete Gottesdienste, seelsorgerische Betreuung und Einsatz in der vielseitigen Gemeindegemeinschaft, außerdem Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte.

Diese Stelle setzt Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen voraus. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Ein geräumiges Pfarrhaus in London steht bereit.

Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, D-30402 Hannover,
Tel.: 0511/27 96-1-27 oder 1-28, Fax: 0511/27 96-7 25
E-mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30.6.2000 (Eingang im Kirchenamt)

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Pflingstbotschaft 2000 des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pflingstbotschaft 2000 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gnade und Friede sei mit Euch im Namen unseres Herrn Jesus Christus!

Seit Anbruch des Ostermorgens feiern die Christen in aller Welt die wunderbare Auferstehung Christi und seine unvergängliche Liebe und Barmherzigkeit. Gemeinsam sagen wir Dank für diese

machtvollen Gaben der Erlösung, die uns als Brüder und Schwestern in Christus miteinander verbinden. Wir freuen uns, dass die Kirche ihr Leben in Christus beständig erneuert und einer Welt in Not den auferstandenen Christus verkündigt.

Wenn wir nun von neuem das alte Fest Pfingsten begehen, verbinden wir die österliche Verheissung des Lebens aus der Auferstehung mit dem an uns ergangenen Ruf des Heiligen Geistes, Leib Christi zu sein. Wir erkennen, dass die Gaben Gottes in Christus uns unumgänglich in Gemeinschaft miteinander bringen und uns in der Qualität unserer Beziehungen unterweisen. An Pfingsten erinnert uns der Heilige Geist daran, dass wir nicht fähig sind, unabhängig voneinander für Christus zu leben noch Christus treu zu sein, ohne einander zu lieben.

Im zweiten Kapitel der Apostelgeschichte hören wir von neuem diese grundlegende Geschichte des Pfingstfestes. Der Heilige Geist, der unaufhörlich in der Schöpfung wirkt, tat den auferstandenen Christus vielen Menschen kund und verband sie zu einer Gemeinschaft. Die Versammelten waren verwundert und zugleich beunruhigt. Der Geist spendete ihnen Trost, der alle ihre Erwartungen übertraf, und er vertiefte ihre Beziehungen. An jenem Tag einte er Menschen über viele Grenzen der Kultur, der Rasse und der Sprache hinweg in einer Weise, so dass sie in Christus ein Herz und eine Seele wurden. Das Zeugnis der Apostel, das aus dem Pfingstfest hervorgegangen ist, hat viele Mauern niedergerissen, und es hat unübersehbar gemacht, dass der Kreis der Liebe Christi nicht ausgrenzt, sondern einbezieht. Diese Pfingstvision ist für uns als Nachfolgende Christi noch immer Ruf und Verpflichtung.

Zugleich hat sich uns diese Pfingstvision entzogen. In diesem Jahr der Jahrtausendwende sind wir noch immer damit konfrontiert, dass wir uns der vom Heiligen Geist verliehenen Gabe der Einheit sowohl in Christi Kirche als auch in Gottes Welt widersetzt haben. Noch immer müssen wir bekennen, dass wir mitverantwortlich sind, wenn unser christlicher Glaube und unser Schweigen für Dinge benutzt werden, die zum Tode führen, anstatt zu erfülltem Leben. Wir müssen zugeben, dass wir oft so leben, als könne Christi Gnade und Liebe jenen Menschen vorenthalten werden, die wir als andersartig wahrnehmen. Nach wie vor errichten wir Mauern statt am Reich Gottes mitzubauen.

Und doch kann die Kirche, wenn sie sich vom Heiligen Geist an Pfingsten inspirieren lässt, eine andere Zukunft für die Welt gestalten. Wir können eine Alternative zu den todbringenden Mächten anbieten, die darauf aus sind, uns als Menschheitsfamilie im Namen von Gier und Macht zu spalten. Denn wenn wir den Ruf des Geistes hören und ihm folgen, dann werden wir zum Zeichen der Königsherrschaft Gottes, zu einer Gemeinschaft, die die Barmherzigkeit, Hoffnung, Liebe und Gerechtigkeit Gottes vorlebt. Wenn wir unsere Einheit im Geist innerhalb der Kirche praktizieren, dann schaffen wir einen Frieden, den wir der Welt weitergeben können. Wir leben in einer zunehmend komplexen und globalen Gemeinschaft und müssen uns deutlicher bewusst machen, dass unser Netz von zwischenmenschlichen Beziehungen weit über Unseresgleichen hinausreicht und unsere Mitmenschen aus anderen Kulturen, aus anderen Religionen und mit anderen Lebensweisen mit einbezieht. Wenn wir den Wunsch nach Frieden übersehen, der in diesen Beziehungen zum Ausdruck kommt, und wenn wir nicht imstande sind, mit Gottes Liebe auf diesen Wunsch einzugehen, dann sind wir Christus nicht treu.

Der Heilige Geist erfasst uns an Pfingsten wie ein gewaltiger Wind. Wie wir alle aus Erfahrung wissen, kann Wind vieles zerstören. Er ist aber zugleich eine wesentliche Naturkraft, die neues Leben bringen kann. Wie beten darum, der Heilige Geist möge in dieser Pfingstzeit die Mauern niederreißen, die fallen müssen, und uns mit neuer Hoffnung, neuem Mut und neuem Glauben erfüllen.

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia

Pfarrerinnen Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

S.E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus

S.H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien

Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Karin Achtelstetter, Medienbeauftragte

Tel.: (++41.22) 791.61.53;

Handy (+41) 79 .284.52.12

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) ist eine Gemeinschaft von 337 Kirchen in über 100 Ländern auf allen Kontinenten und aus praktisch allen christlichen Traditionen. Die römisch-katholische Kirche ist keine Mitgliedskirche, arbeitet aber mit dem ÖRK zusammen. Oberstes Leitungsorgan ist die Vollversammlung, die ungefähr alle sieben Jahre zusammentritt. Der ÖRK wurde 1948 in Amsterdam (Niederlande) offiziell gegründet. An der Spitze der Mitarbeiterschaft steht Generalsekretär Konrad Raiser von der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ökumenischer Rat der Kirchen

ÖRK-Medienbeauftragte

Tel.: (41 22) 791 6153 / 791 6421 / Fax: (41 22) 798 1346

E-Mail: ka@wcc-coe.org

Internet: www.wcc-coe.org

Postfach 2100 / 1211 Genf 2, Schweiz

Nr. 7) Ausschreibung des Hanna-Jursch-Preises der EKD

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 3.5.2000
Konsistorium

I/1 153-3/2000

Nachstehend veröffentlichen wir den Ausschreibungstext für den Hanna-Jursch-Preis mit der Bitte um Beachtung.

Der Rat der EKD hat im vergangenen Jahr eine Anregung der Synode aufgegriffen und den Hanna-Jursch-Preis eingerichtet, der jetzt zum ersten Mal ausgeschrieben wird.

Er wird zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen vergeben.

Berger
Bischof

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen den Hanna-Jursch-Preis.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näherbringen.

Preiswürdige Arbeiten können aus allen Fächern der evangelischen Theologie kommen. Sie können sich sowohl auf Forschungs- wie auf Lehrtätigkeit beziehen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein.

Die theologische Forschung aus der Perspektive von Frauen umfasst gleichermaßen Arbeiten aus

- der theologischen Frauenforschung
- der feministischen Theologie und
- den Gender Studies in der Theologie.

Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina ect.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. Januar 1999 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird alle zwei Jahre (erstmalig 2001) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von DM 10.000 vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung liegt beim Frauenreferat der EKD.

Die Arbeiten sind bei der Geschäftsführung bis zum 30. November 2000 einzureichen.

Frauenreferat der Ev. Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-441

Nr. 8) Reformierter Convict, Halle

EK
D I/N 396 - 8/00

Greifswald, den 14. Juni 2000

Nachstehend veröffentlichen wir die Bitte um Hilfestellung bei der Suche nach ehemaligen Hausbewohnern des Reformierten Convictes in Halle/Saale.

Gez. Harder
Kons.-Präsident

RC-Jubiläumsfeier in Halle

Manche Pfarrer und Pfarrerinnen aus Pommern verbrachten zumindest einen Teil ihres Studiums im Reformierten Convict (RC), mit dem sie als EX-R-Cisten auch Erinnerungen an gelungene Feste verbinden.

Mit 110 Jahren blickt das RC auf die längste Tradition der kirchlichen Wohnheime in Halle an der Saale zurück. In ehrwürdiger Umgebung wollen wir gemeinsam mit vielen Ehemaligen nach alter Haustradition auch dieses Jubiläum vom 27. bis 29. Oktober 2000 würdig begehen.

Als Gastredner hat der Marburger Alttestamentler Prof. em. Dr. Otto Kaiser zugesagt. Die Predigt zum Festgottesdienst am Sonntag wird Landesbischof Axel Noack, Magdeburg, im Hallenser Dom halten.

Da uns leider nicht alle Adressen bekannt sind, bitten wir die Ex-R-Cisten mit uns in Kontakt zu treten. Wir freuen uns auf reges Interesse Ihrerseits. Vivat RC!

Kontaktmöglichkeiten:

Post: Reformiertes Convict, Kennwort: Jubiläum,
Kleine Klausstraße 7, 06108 Halle/Saale.

e-mail: Inspector.rc@web.de

Internet: <http://anu.theologie.uni-halle.de/Stud/RC>

gez. Detlef Lissina

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

